baß in Sachsen die Aeltern im Allgemeinen von den Rindern | will, den Eltern gar nicht geholfen werbe. Denn wenn zur schlecht behandelt worden find, da doch bis jest stets eine Unzeige hat vorausgehen muffen, wenn Injurien ber Rinber ge= gen die Aeltern bestraft werben follten. Da mir bis jest Nach= theile, die aus bem bestehenden Rechte entstanden maren, nicht bekannt geworden find, und ba folche Machtheile, wie ich glaube, auch wirklich nicht ftattfinden, so erscheint mir auch die neue Bestimmung nicht als nothwendig.

Staatsminifter v. Ronnerig: Diefe Erfahrung fann ich nicht bestätigen. Ich beziehe mich auf die Erfahrung ber Berren, die auf dem Bande leben. Es ift gewiß haufig, bag bie Muszugler von ben Rindern gemighandelt werden. Dies ift fogar in einer Petition an die II. Rammer, worin um gefetliche Bestimmung uber bie Berhaltniffe ber Muszugler ge= beten worden, angeführt. Ich kann noch ermahnen, bag ich eben heute eine Interzeffion von einem Sandwerker in Da= ris erhalten habe, welcher bittet, feine Mutter, eine alte Muszüglerin, gegen ihre Bermandten in Schut zu nehmen, ba fie nicht magen burfe, es anzuzeigen. Bas foll die Dbrig= feit thun, wenn fie bei schlechter Behandlung ber Muszügler, die vielleicht fogar ein offentliches Aergerniß giebt, nicht ohne Unzeige einschreiten barf?

v. Beld: Dem, mas ber Domherr D. Gunther geau-Bert hat, muß ich wibersprechen. Der Nachtheil hat barin bestanden, daß es in ungahligen Fallen zum mahren Standal gereichte. Man berucksichtige nur, wie fich biese Falle in praxi geftalten; foll fich g. B. ein alter Muszügler entschließen, vielleicht erft 2-3 Stunden weit ins Umt zu geben, um bort bie Unzeige zu bewirken, und muß er befurchten, bag er nun bei seiner Ruckfehr von feinen ungerathenen Rindern vielleicht noch einmal so viel Schlage bekommt, so unterläßt er die Un-Beige lieber.

Domherr D. Gunther: Bon Schlägen ift nicht bie Rede, sondern blog von wortlich en Injurien.

Referent Pring Johann: Much ich fann ben Grunden der Dep. ber II. Kammer nicht beiftimmen. Das Argument, welches ber D. Gunther angeführt hat, burfte ebenfalls zu Biel beweifen. Er führt an, daß durch die Realinjurien die offentliche Sicher: beit verlett murbe. Daraus murbe ich folgern, daß alle Realinjurien ex officio bestraft werben mußten. Ich glaube aber, bag Nichts barauf ankomme, ob die offentliche Sicherheit verlet werde; benn es wird ein großes Nationalgut verlet, die Achtung ber Kinder gegen die Aeltern. Es wird ein offentlider Standal gegeben, der durch die Bestrafung getilgt wird, wenn man nicht bas Gebot: Ehre Bater und Mutter, bamit es bir wohlgehe, in Abnahme kommen laffen will. Diefes Gebot wird nicht immer beobachtet, und ich wunschte, bag in Uebereinstimmung mit ber Staatsregierung ein Berfahren von Amtswegen bestimmt murbe.

D. Großmann: Wenn Petitionen vorliegen, fo ftimme ich naturlich für die Deputation.

v. Poleng: Ich bin felbst Bater, also Partei. In-

Bestrafung bes Schulbigen eine Untersuchung gehort, ob er feine Eltern beschimpft habe, fo find biefe in demfelben Falle, als wenn fie es anzeigen. Es kann boch wohl nicht auf eine bloße Unzeige gegen einen bauerlichen Grundbefiger, ber feinen Bater als Auszügler bei sich hat, gleich Bestrafung erfolgen: es muß eine Untersuchung vorhergehen und ber Bater erklaren, er sei beschimpft worden. Db dadurch Abhülfe erfolgt, mochte ich bezweifeln, weil die Erbitterung nur vermehrt wird. verfteht man jeboch unter Dighandlungen? ber Artifel fpricht nur von Chrenkrankungen: baber mochte ich glauben, man begreife auch unter Mighandlungen, wenn bem Muszügler bie Nahrungsmittel, ober was er fonft bedungen, nicht in dem ge= borigen Mage verabreicht werden. Diese ift eine gang andere Sache. Da haben ihm die Gerichte jederzeit zu bem Seinen verholfen. Aber über Streitigkeiten, die auch von ben Muss züglern felbst hervorgerufen werben, habe ich Gelegenheit gehabt, einer Ungahl von Untersuchungen beizuwohnen, und ich mochte wohl behaupten, daß fie ofterer von bem Gigenfinn ber alten Leute, als von ben jungen berbeigeführt werben.

Burgermeifter Bernhardi: Dag bie beleibigten Weltern in einem folchen Falle befragt werden muffen, ift nicht abfolut nothwendig. Ueber die geschehene Unzeige wird der Ungezeigte ober Denungiat vernommen, und wenn er geffeht, fann bie Bestrafung sofort erfolgen, ohne bag bie Meltern concurriren.

Prafibent: Ich frage nun bie Kammer: Db fie ben Un= trag bes Brn. Domherrn D. Gunther annehme? Derfelbe wird burch 23 gegen 10 Stimmen abgelebnt.

Prafident: Ich hatte zwar felbft bie Ibee, wir hatten ichon abgeftimmt, war auch ber Unficht bes Untragftellers, habe mich aber burch bie entwickelten Unfichten gur gegentheiligen Unficht hinneigen muffen. Ich gebe nun über auf ben von ber Deputation vorgeschlagenen Art. 193b. und erlaube mir jest bie Frage an bie Rammer zu richten: Db fie benfelben annehme? Dies geschieht einstimmig.

Man geht nunmehr jum X. Rapitel über, welches in ben Urt. 194-200. von ber Gelbfthulfe und bem 3weifam= pfe handelt. Urt. 194. wird fofort ohne weitere Diskuffion von ber Rammer einstimmig angenommen. 20rt. 195. lautet:

"Die Entziehung einer eignen beweglichen Sache aus bem rechtsbegrundeten Befig eines Dritten ift nach bem Berhaltniffe ber Widerrechtlichkeit ber bagu angewendeten Mittel und bes bem Befiger burch die Entfehung aus dem Befig verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu Drei Monaten zu bestrafen."

Die Deputation hat hierbei eine Erhobung bes Mari-

mums bis auf 6 Monate vorgeschlagen.

Referent Pring Sohann: 3ch bemerke, bag biefes Bers brechen barin besteht, bag ich meine Sache, bie ein Underer in Befit hat, ihm aus bem Befige bringe, bag ich alfo einem Unbern nur bes rechtmäßigen Besiges beraube, während ich rechtmaßiger Eigenthumer bin.

Domherr D. Gunther: 3ch habe zu bem Artitel Etwas Deffen scheint es mir, als wenn burch bas, was man festseten ju bemerken. Es heißt: "bie Entziehung einer eigenen beweg-